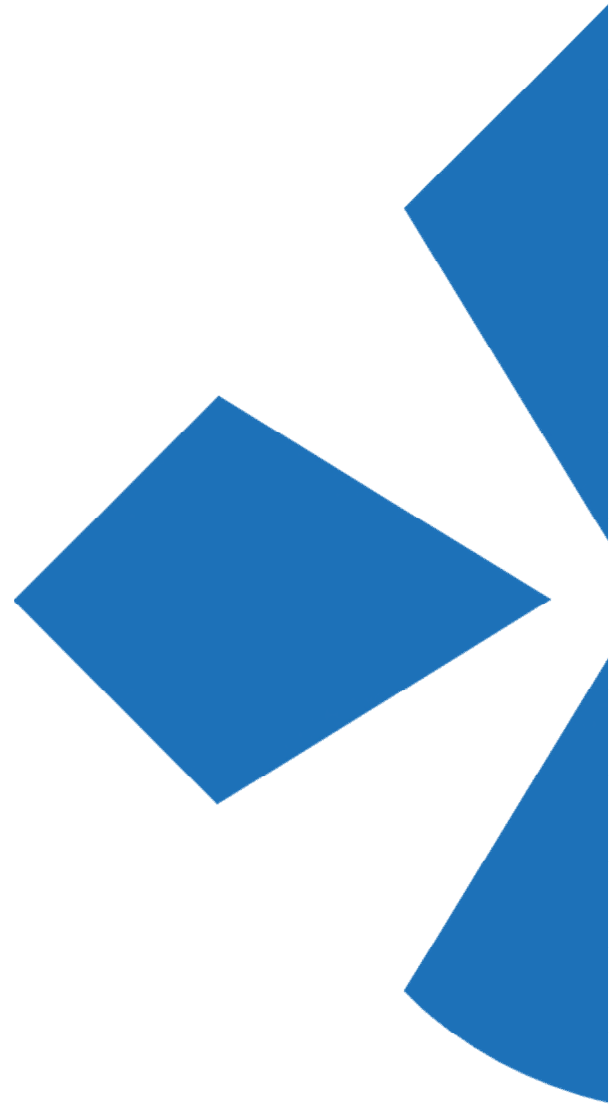


REGLEMENT

ÜBER DIE BETEILIGUNG AN DEN PFLEGEKOSTEN

Beschlossen vom Gemeinderat am 14. Dezember 2010
in Kraft seit 01. Januar 2011



Der Einwohnergemeinderat Lungern erlässt, gestützt auf Art. 83 und 94 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101) folgendes Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Patienten und der Gemeinde an der Finanzierung der Pflegeleistungen bei Krankheit im Sinne von Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994.

Art. 2 Patientenbeteiligung;**a) Grundsatz**

Die anspruchsberechtigten Personen leisten einen Beitrag an die Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind, in der Höhe von 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat für die Krankenversicherer festgesetzten Pflegebeitrages.

Die Patientenbeteiligung wird reduziert, soweit sie zusammen mit dem Beitrag der Sozialversicherungen die effektiven Pflegekosten übersteigen würde.

b) Kinder und Jugendliche

Für die ambulante Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr ist kein Beitrag geschuldet.

Art. 3 Restfinanzierung der Gemeinde**a) Grundsatz**

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind und die Patientenbeteiligung übersteigen.

b) Freizügigkeit

Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim im Kanton Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss den dort geltenden Pflegetarifen.

Für einen Aufenthalt in einem Pflegeheim ausserhalb des Kantons Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten höchstens im Umfang der Kostenansätze, die für die Leistungserbringer der Gemeinde Lungern gelten.

Patienten mit Wohnsitz in einem anderen Kanton haben dem betreffenden Pflegeheim der Gemeinde Lungern vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache ihres Wohnsitzkantons oder ihrer Wohnsitzgemeinde beitreffen die Übernahme des Restfinanzierungsbeitrags einzureichen. Andernfalls hat das Pflegeheim die Aufnahme zu verweigern.

c) Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lungern.

Art. 4 Rechnungstellung, Inkasso, Rückforderung

Für die Rechnungstellung der Leistung und das Inkasso der Patientenbeteiligung ist in der Regel der Leistungserbringer verantwortlich. Er stellt der Gemeinde die von ihr zu tragenden Kosten in Rechnung.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Lungern, 14. Dezember 2010

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident

Sig. Josef Vogler

Der Gemeindeschreiber

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 21. Dezember 2010.

Sig. Dr. Stefan Hossli

Landschreiber